Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1945)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspfleges

Autor: Tschanz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417336

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE IM JAHRE 1945

Statistisches

Über die Zahl und die Erledigung der im Berichtsjahr bei den ordentlichen und ausserordentlichen Untersuchungsrichterämtern des Kantons eingelaufenen Strafanzeigen gibt die dem Geschäftsbericht beigefügte Statistik Auskunft.

Verglichen mit dem Vorjahr ergibt sich bei einer Gesamtzahl von 42 134 Eingängen in 4 Geschwornenbezirken eine Zunahme, in einem Geschwornenbezirk eine Abnahme.

Mängel in der Strafrechtspflege

Wie bereits im Vorjahr hat sich auch im Berichtsjahr die Öffentlichkeit in den Ratssälen sowie in der Presse stark mit der Strafrechtspflege beschäftigt, allerdings nicht nur im Kanton Bern und gegenüber den bürgerlichen Strafgerichten, sondern auch anderswo und auch gegenüber der Militärstrafjustiz.

So sehr das Interesse der Allgemeinheit an der Strafrechtspflege zu begrüssen ist, bekommt man doch da und dort den Eindruck, dass die Kritik voreilig, ohne genügende Sachkenntnis erfolgt und wohl auch einem gewissen Sensationsbedürfnis (Kritiksucht sagt der General in seinem Bericht) entspricht.

Das ist einigermassen zu begreifen, weil die Voruntersuchung nach Gesetz geheim ist und der Untersuchungsrichter auch auf Anfragen eigentlich weder direkt noch in der Presse Auskunft geben darf.

Die Kritik an der Strafrechtspflege erstreckt sich naturgemäss sowohl auf den Gang der Voruntersuchung als auch auf die eigentliche Urteilssprechung. Letztere kann hier nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes bilden; hier steht den Beteiligten in appellablen Fällen die Weiterziehung an die Strafkammer des Obergerichts und, soweit eidg. Recht zur Anwendung kommt (Schweizerisches Strafgesetzbuch), die Weiterziehung an das Bundesgericht zu.

Das Straf*verfahren*, vom Einlangen der Strafanzeige bis zur Überweisung an die urteilende Behörde, also der eigentliche Straf*prozess*, ist vorläufig noch den Kantonen vorbehalten.

Hier führt der Untersuchungsrichter die Strafuntersuchung unter Aufsicht des Bezirksprokurators.

Es ist nun ohne weiteres zuzugeben, dass gewisse Mängel in der Voruntersuchung zu konstatieren sind, die zu berechtigter Kritik Anlass geben. Ich meine die ungebührlichen Verzögerungen in der Erledigung der Voruntersuchung oder die ungenügende Abklärung in der Voruntersuchung, welche dann in der Hauptverhandlung zeitraubende und manchmal auch kostspielige Erweiterungen notwendig macht, gemeinhin Verschleppung genannt.

Gewöhnlich wird die Schuld daran dem mangelnden Können oder Arbeitseifer des betreffenden Untersuchungsrichters zugeschrieben, und das trifft in einzelnen Fällen auch zu. (Um hier nicht Unschuldige in Verdacht zu bringen, bin ich genötigt, auf die wiederholten Berichte der Bezirksprokuratoren und die Disziplinaruntersuchungen der Anklagekammer über unbefriedigende Amtsführung auf den Untersuchungsrichterämtern Pruntrut und Signau hinzuweisen.)

Aber auch auf andern Untersuchungsrichterämtern sind Verschleppungen und ungenügende Voruntersuchungen zu konstatieren. Hier sind aber diese Missstände nicht auf mangelndes Können oder mangelnden Arbeitswillen des Amtsinhabers zurückzuführen, sondern ganz einfach auf *Arbeitsüberlastung*. Ich habe erst letzthin von einem Untersuchungsrichter einen Bericht verlangt, warum die im Sommer 1945 eingereichte Strafklage wegen Unterschlagung noch nicht erledigt sei, worauf mir der betreffende Untersuchungsrichter glaubhaft versicherte, dass er vor lauter Haftsachen, Strafuntersuchungen, in denen eine oder mehrere Angeschuldigte in Haft sind, die übrigen Geschäfte einfach nicht mehr bearbeiten könne. Haftsachen gehen begreiflich vor.

Wohl hat man im Vorjahr zwei ausserordentliche Untersuchungsrichter bewilligt, allein dieses Provisorium genügt auf die Dauer nicht. Ich verweise nur darauf, dass die Strafkammer trotzdem im Berichtsjahr in *zehn* Fällen für gewisse grössere Untersuchungen ausserordentliche Untersuchungsrichter ad hoc ernennen musste. Auch finanziell befriedigt diese Lösung

nicht gegenüber einer genügend ausgebauten Organisation.

Dass die Geschäftslast in Zukunft nicht etwa abnimmt, sondern zweifellos noch zunehmen wird, ergibt sich einmal aus dem rasch zunehmenden Motorfahrzeugverkehr. (Interessant ist in dieser Beziehung die Feststellung des statistischen Amtes, wonach nur im Monat Mai die Verkehrsunfälle, die immer eine gründliche und zeitraubende Untersuchung erfordern (Augenschein, Expertise etc.), um 100% zugenommen haben. Aber auch die Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Sondergerichte, die auch einmal kommt, wird den zivilen Strafgerichten eine spürbare Mehrbelastung bringen.

Vorschläge zur Behebung der Mängel?

Ich masse mir nicht an, bestimmte Vorschläge für die Behebung der erwähnten Mißstände in der Strafrechtspflege zu machen; ich erlaube mir aber, einige Gedanken darüber zu äussern.

Es handelt sich um nichts anderes, als um einige zeitgemässe Ergänzungen bzw. Abänderungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und eventuell des Verfahrens in Strafsachen.

Man hört zwar auch hin und wieder den Vorschlag, je nach Bedürfnis die Zahl der ausserordentlichen Untersuchungsrichter einfach zu erhöhen, oder ein kantonales Untersuchungsrichteramt für alle kriminellen und sonst wichtigen und komplizierten Strafuntersuchungen zu schaffen mit der entsprechenden Anzahl von eventuell speziell ausgebildeten Untersuchungsrichtern.

Diese Lösungen sind meines Erachtens unbefriedigend. Einmal weil die Zuteilung der einzelnen Fälle an die verschiedenen Untersuchungsrichter kompliziert und im gewissen Sinne willkürlich ist, und sodann, weil das Herumreisen von Bern in alle Bezirke hinaus verhältnismässig kostspielig ist.

Mir schwebt eine Lösung vor, welche meines Erachtens sehr gut die bestehende Organisation ergänzen würde:

Ein Untersuchungsrichter in jedem Geschwornenbezirk (eventuell im Mittelland zwei), gewählt vom Obergericht (wie die Bezirksprokuratoren). Dieser Untersuchungsrichter hätte in allen Fällen, in denen ein mit Zuchthaus bedrohtes Delikt in Frage steht, sowie in grössern komplizierten Fällen, die ihm vom Bezirksprokurator seines Bezirkes zugewiesen werden, die Untersuchung zu führen. Damit würden die Gerichtspräsidenten im ganzen Kanton gleichmässig entlastet zum Vorteil ihrer übrigen Aufgaben, deren prompte und direkte Erledigungen dann ohne weiteres verlangt werden kann. Gegenüber den nicht unerheblichen Aufwendungen für die ständigen und ad hoc ernannten ausserordentlichen Untersuchungsrichter würde diese Lösung meines Erachtens auch für die Staatsfinanzen zu verantworten sein; denn eine prompte Strafjustiz ist für den Fiskus nur ein Vorteil.

Bern, im Juni 1946.

Der Generalprokurator:
Tschanz